

D q q.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern betreffend.

Eingegangen den 6. Januar 1868.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. 3. Bd., S. 85 flg.)

Mitteltst Ständischer Schrift vom 22. Juni 1861

(Landt.-Acten 18 $\frac{60}{1}$ , I. Abth. 4. Bd., S. 131)

ist in Verfolg einer Petition des Abgeordneten Reiche-Eisenstud vom 1./6. Februar 1861, sowie einer Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Colditz vom <sup>22. Februar</sup> <sub>2. März</sub> desselben Jahres an die Regierung das Ersuchen gestellt worden:

a) der nächsten Ständerversammlung den Entwurf eines neuen Fischereipolizeigesetzes zur Verabschiedung vorzulegen  
und

b) die künstliche Fischerzeugung in weitere Fürsorge zu nehmen, die Fischzucht und die Fischerei überhaupt durch Anregung und Erweckung des Sinnes dafür möglichst zu fördern.

In Entsprechung des sub a. gestellten Antrags legte auch die Staatsregierung dem Landtage von 18 $\frac{63}{4}$  einen Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern unter dem 21./28. November 1863 vor

(Landt.-Acten 18 $\frac{63}{4}$ , I. Abth. 2. Bd., S. 189),

zog jedoch diese Vorlage mittelst Decret vom 22./23. Juli 1864 wiederum zurück, unter dem Vorbehalt, der jetzigen Ständerversammlung über denselben Gegenstand die nämliche oder eine anderweite Vorlage zugehen zu lassen.

Beruhet auch somit die Vorlage des der ersten Deputation zur Berichtserstattung überwiesenen Gesetzentwurfs auf einem ausdrücklichen ständischen Antrage, so hat doch die unterzeichnete Deputation sich einer Prüfung der Frage, ob der